

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 9 (1901)

Heft: 17

Vereinsnachrichten: Schweiz. Samariterbund

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hause des Arbeiters eingebürgert würden. Ist's ein Wunder, wenn wir in ganzen zahlreichen Familien fast alle Glieder tuberkulös werden sehen, wenn die schlecht gelüftete Stube durch Spucken auf den Boden mit Bazillen erfüllt ist? Müssen wir uns wundern, wenn die Kleinen, die auf dem mit Tuberkelbazillen bedeckten Boden herumkriechen, bald sich schürfen und dieselben sich einimpfen, bald wieder mit den beschmutzten Häudchen in den Mund fahren und das Verschlucken der gefährlichen Keime veranlassen, an den verschiedensten Formen der Tuberkulose, an Drüseneleiden, an Darmtuberkeln &c. erkranken? Man darf wohl sagen, daß keine verständige Mutter, der ihre Kleinen lieb sind, dieses ekelhafte Herumspucken in ihrem Hause noch dulden wird, nachdem sie auf die schlimmen Folgen einer solchen Unsitte aufmerksam gemacht worden.

Fabrikinspektor Dr. Schuler.



Schweiz. Samariterbund.

Den verehrten Vereinsvorständen teilen wir mit, daß unser Centralkassier im Laufe des Monats September per Postnachnahme die Jahresbeiträge erheben wird.

Zürich, den 24. August 1901.

Der Centralvorstand.



Vermischtes.

Über die Rettung von Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, enthalten die „Dienstvorschriften für die Feuerwehr der Stadt Wien“ die folgenden beherzigenswerten Angaben: „Die Rettung von Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, erfordert Umsicht und rasche That. Das wichtigste ist, daß die betreffende Person rasch zu Boden geworfen wird, weil die stets nach oben schlagenden Flammen bei aufrechtstehenden Menschen gerade die empfindlichsten Körperteile: Gesicht, Hals und Ohren, beschädigen, während die heißen Flammen die übrigen Körperstellen erst nach dem Durchbrennen der Kleider erreichen. Laufen mit brennenden Kleidern ist stets ein Unglück für den Betreffenden: insbesondere sind Frauen, deren Kleider in Brand geraten sind,rettungslos verloren, wenn sie, in Schmerz und Angst Rettung suchend, laufen. Die durch die Bewegung noch mehr angefachten Flammen verbreiten sich nach oben, schlagen über Brust, Hals und Kopf zusammen und treffen so die ungeschützten Körperteile, während sonst vielleicht nur die Füße in Mitleidenschaft gezogen werden. Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, sollen sich sofort auf den Boden werfen und wälzen und durch Zusammendrücke der brennenden Kleider oder durch Aufdrücken eines Tuches, wenn ein solches erreichbar ist, die Flammen zu erstickt trachten. Für die Rettung von Menschen, deren Kleider in Brand geraten sind, hat als Vorschrift zu gelten, daß 1. die betreffende Person mit einem durchnähten Tuche oder Decke — in Ermangelung einer solchen mit irgend einer Bett- oder Tischdecke, einem Fußteppich, einem Kleidungsstück, Mantel oder Rock, umfaßt und schonend — aber unaufhaltsam — zu Boden gebracht und die Flammen durch Zusammendrücke der Kleider und Aufdrücken der Decke u. s. w. erstickt werden. Im Falle ein Gefäß mit Wasser zur Hand ist, aber nur dann, können die brennenden Kleider durch Ausgießen gelöscht werden; es darf aber mit dem Suchen nach Wasser nicht Zeit verloren werden. 3. Nach Ersticken der Flammen sind die heißen, verbrannten Kleider und der ganze Körper zur Abkühlung reichlich mit Wasser zu übergießen. 4. Etwaige Brandwunden sind nach den Bestimmungen der Sanitätsvorschriften zu behandeln.“

Bluthusten kommt bei verschiedenen Lungenkrankheiten vor. Manchmal werden nur einige Löffel voll Blut ausge hustet, nicht selten aber stürzt es stromweise aus dem Munde hervor. Wem solch' ein Malheur passiert, der soll sich vor allem nicht ängstigen, so ernst auch das Blutsputzen genommen werden soll. Aufregung befördert nur die Blutung. Ruhe, körperliche sowohl wie geistige, ist ein vorzügliches Blutstillungsmittel. Der Kranke lege sich also sogleich ins Bett und lasse den Arzt rufen. Der Bluthustende spreche wenig und suche den ihn quärenden Hustenreiz durch energischen Willen zu unterdrücken. Das gelingt schon öfters, wenn man nur ordentlich will. Ein kalter Umschlag auf die Brust ist nützlich. Man meide aufregende Speisen und Getränke, also stark Gewürztes, Heißes; am besten ist abgekühlte Milch. Geistige Getränke sollen nur auf ärztliche Anordnung genossen werden. („Gesichtslehrer.“)